



Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf Schiffen und Schifffahrtsanlagen

Rechtsgrundlagen
Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20% auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Anschaffungs- oder Erstellungswert sind die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Sätze anwendbar.

1. Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswertes²

a) Hochseeschifffahrt

Frachtschiffe	9 %
Tankschiffe	12 %

b) Rheinschifffahrt

Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos.	3 %
Frachtschiffe ohne Motor	5 %
Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor	6 %
Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe	9 %
Krane, Motortankschiffe	12 %
Pumpanlagen an Land	15 %

c) Binnenschifffahrt

Kanal- und Hafenanlagen	3 %
Personendampfschiffe, Personenmotorschiffe, Schwimmdocks	6 %
Landungsanlagen	9 %
Ledischiffe und Baggerschiffe	12 %

2. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

1 Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.
2 Für Abschreibungen auf dem **Buchwert** sind die genannten Sätze zu verdoppeln.